

Internationale Produkthaftung & Compliance

Recht & Haftung · Daniel Larcher · Compliance Praxis 2013, 32 · Heft 3 v. 5.9.2013

Jedes Jahr entstehen Unternehmen Haftungsschäden in Millionenhöhe durch fehlerhafte Produkte. Anders als im Straf- oder Verwaltungsrechtsbereich kann hierbei im Schadensfall die Haftung des Unternehmens mittels Compliance-Maßnahmen nicht verhindert werden. Für die Folgen eines einmal in Verkehr gesetzten fehlerhaften Produkts muss eingestanden werden, gleichgültig welcher Grad an Sorgfalt bei den entsprechenden Kontroll- und Prüfmaßnahmen (zB Qualitätskontrolle) angelegt wurde. Gerade aber deshalb ist besonderer Wert auf ein angemessenes Qualitätssicherungssystem zu legen, gilt es doch neben der Produkthaftung auch weitere Haftungsrisiken wie beispielsweise Reputationsschäden oder Rückrufaktionen zu verhindern.

Dieser Beitrag stellt die Grundlagen des österreichischen Produkthaftungsrechts und dessen internationale Bezüge dar. Er berücksichtigt dabei die aktuellste Rechtsprechung.

Was ist Produkthaftung?

In Österreich ist die Produkthaftung im Produkthaftungsgesetz¹⁾ ("PHG") geregelt.

Produkthaftung ist das von einem Verschulden unabhängige Entstehen-Müssen des Herstellers eines fehlerhaften Produkts, wenn dadurch ein Mensch verletzt oder getötet oder durch das fehlerhafte Produkt eine andere Sache beschädigt wird. Es wird daher nicht für Schäden am Produkt selbst gehaftet, sondern nur für Folgeschäden.

Eine Besonderheit der Produkthaftung liegt darin, dass der Ersatzpflichtige unabhängig von Verschulden für Schäden einstehen muss. Deshalb werden auch sogenannte "Ausreißerschäden"²⁾ ersetzt.

Produkthaftung setzt außerdem kein Vertragsverhältnis mit dem Geschädigten voraus und kann im Vorhinein weder vertraglich beschränkt noch ausgeschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind sowohl Endkunden als auch unbeteiligte Dritte ("innocent bystander").

Beispiel:

Ein Laptop vom Hersteller H wird vom Endkunden K gekauft. Das Gerät explodiert bei der ersten Inbetriebnahme und verletzt dabei K. Gleichzeitig werden Teile der Einrichtung der Wohnung seines Freundes F zerstört. Der Hersteller H haftet sowohl gegenüber K (Körperverletzung) als auch gegenüber F (Eigentumsschäden). Der Laptop selbst wird jedoch nicht im Rahmen der Produkthaftung ersetzt - diese Haftung wird zB im Rahmen der Gewährleistung (idR gegenüber dem Händler) berücksichtigt.

Hersteller/Produzent/Monteur	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat. Daraus folgt, dass nicht nur der Endhersteller, sondern auch der Grundstoff- bzw. Teilproduktehersteller zur Haftung herangezogen werden können (§ 3 PHG).
Anscheinshersteller (Quasi-Hersteller)	<ul style="list-style-type: none"> • Als Anscheinshersteller gilt jeder, der seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem fremdproduzierten Produkt anbringt (§ 3 PHG).
Importeur	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unternehmer, der das Produkt erstmals zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und In-Verkehr-Gebracht hat (§ 1 Abs 1 Z 2 PHG).
Händler (nur subsidiär)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unternehmer, der das Produkt In-Verkehr-Gebracht hat (§ 1 Abs 2 PHG).

Abbildung 1

Was ist ein Produkt und wann ist dieses fehlerhaft?

1. Produktbegriff

Produkte iSd PHG sind sämtliche bewegliche körperliche Sachen einschließlich Energie.³⁾ Unter den Produktbegriff fallen auch bewegliche Sachen, die später in unbewegliche Sachen eingebaut werden (§ 4 PHG).

Beispiel:

Eine Holzstiege wird in ein Haus eingebaut. Die Holzstiege unterliegt als bewegliche Sache der Produkthaftung, auch wenn sie später mit einer unbeweglichen Sache verbunden wird.

2. Fehlerhaftigkeit

Ein fehlerhaftes Produkt liegt dann vor, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Dies ergibt sich vor allem aus der Darbietung des Produkts (hauptsächlich in der Werbung) sowie dem Gebrauch, mit dem man üblicherweise rechnen kann (§ 5 Abs 1 Z 1, 2 PHG).

Beispiel:

Von einem Mountainbike kann erwartet werden, dass die Gabel nicht bricht, auch wenn über Stock und Stein gefahren wird.

Dabei ist immer auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde (§ 5 Abs 1 Z 3 PHG). Entspricht das Produkt zu diesem Zeitpunkt den genannten Voraussetzungen nicht, ist es fehlerhaft.

Es wird sowohl für Konstruktions-, Produktions- als auch Anleitungsfehler haftet.⁴⁾ Auch ein bloß wirkungsloses Produkt kann fehlerhaft sein (zB eine wirkungslose Holzlasur). Zu beachten ist jedoch: Für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller nicht einzustehen. Das Risiko einer missbräuchlichen Produktverwendung soll nämlich nicht auf den Hersteller abgewälzt werden.

Welche Schäden müssen in einem Haftungsfall ersetzt werden?

Produkthaftung ist ein bloßer Mindestschutz; es ist nicht Aufgabe der Produkthaftung, alle erlittenen Schäden des Geschädigten zu ersetzen. Der Haftungsumfang ist hierbei mehrfach begrenzt: Es werden nach dem PHG grundsätzlich nur Folgeschäden ersetzt; somit sind Schäden am Produkt selbst oder sogenannte "Weiterfresserschäden"⁵⁾ am Produkt nicht erfasst. Außerdem wird im Rahmen der Produkthaftung selbst bei Folgeschäden in der Regel nicht für "reine" Vermögensschäden⁶⁾ (zB Schäden aus der Nichterfüllung eines Vertrages) oder entgangene Gewinne gehaftet.

Ferner muss zwischen Sach- und Personenschäden unterschieden werden:

- **Personenschäden** sind stets uneingeschränkt zu ersetzen. Sollte eine Person (Unternehmer oder Verbraucher) durch ein fehlerhaftes Produkt verletzt werden, sind dem Geschädigten Schmerzensgeld, Heilungskosten sowie Verdienstentgang zu bezahlen ([§ 14 PHG](#)). Wird eine Person durch den Fehler des Produkts getötet, können zusätzlich Begräbniskosten und Unterhaltszahlungen anfallen.
- **Sachschäden** werden jedoch unter gewissen Voraussetzungen nicht ersetzt: Falls das fehlerhafte Produkt überwiegend von einem Unternehmer in seinem Unternehmen verwendet wurde, scheidet ein Ersatz aus. Bei Sachschäden sind daher nur Verbraucher geschützt. Der Geschädigte hat bei Sachschäden außerdem einen Selbstbehalt von € 500,- zu tragen. Damit können Schäden bis zu diesem Betrag nur nach allgemeinem Schadenersatzrecht geltend gemacht werden (Verschulden ist hierbei Haftungsvoraussetzung).

Wer haftet für die Schäden, die durch das Produkt entstanden sind?

Grundsätzlich haftet im Bereich der Produkthaftung der Produzent, der ein Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes bzw Unternehmensgesetzbuches sein muss. Unter Umständen können aber auch Importeur, Anscheinshersteller oder Händler in Anspruch genommen werden. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die potentiell haftpflichtigen Personen im Produkthaftungsrecht (siehe Abbildung 1, Seite 35).

Wie in der Tabelle ersichtlich, haftet stets der Hersteller des fehlerhaften Produktes ([§ 1 Abs 1 Z 1 PHG](#)). Außerdem kann aber auch der Monteur ("Assembler") unter Umständen als Hersteller im Rahmen der Produkthaftung ersatzpflichtig werden. Monteure sind Personen, die mehrere fremdproduzierte Teile miteinander verbinden bzw zusammensetzen. Je mehr Fachwissen für die Montage erforderlich ist, desto eher wird auch der Assembler zu einer Haftung herangezogen werden können.

Ist dieser nicht feststellbar oder nicht greifbar, da er sich zB im Ausland befindet, haftet der Importeur ([§ 1 Abs 1 Z 2 PHG](#)). Darunter ist jener zu verstehen, der das Produkt als Erster zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt und hier in Verkehr bringt. Zusätzlich normiert das Gesetz noch eine untergeordnete Haftung des Händlers. Dieser haftet immer dann, wenn sowohl Hersteller als auch Importeur nicht festgestellt werden können und der Händler diese auch nicht in angemessener Frist benennen kann ("Benennungsobliegenheit" des Händlers).⁷⁾ Dadurch soll verhindert werden, dass aufgrund der Unkenntnis der Identität des Herstellers eine Geltendmachung des Produkthaftungsanspruches verhindert wird. Neben diesen Personen haftet auch immer der sogenannte Anscheinshersteller ([§ 3 PHG](#)).

Sind mehrere der oben genannten Personen zum Ersatz verpflichtet, haften sie solidarisch. Dem Geschädigten ist es dann selbst überlassen, wen er in Anspruch nimmt. Festzuhalten bleibt, dass es unter den solidarisch Haftenden zu einem Rückgriff (Regress) kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn ein solidarisch Haftender in Anspruch genommen wird, der den Schaden nicht verursacht hat. Auch ein anteiliger Rückgriff ist möglich ([§ 12 PHG](#)). Die Aufteilung des Schadens zwischen ihnen erfolgt idR nach dem jeweiligen Verschulden. Hierbei ist zu beachten, dass der

Rückgriffsanspruch nach PHG auch dann besteht, wenn zwischen zwei Unternehmern die Rügeobliegenheit (bei mangelhafter Lie-

Seite 33

ferung) verletzt wurde. Das Rückgriffsrecht kann idR zwischen den solidarisch Haftenden ausgeschlossen werden.

Beispiel:

Der Endhersteller wird vom Geschädigten in Anspruch genommen. Er kann beim Teilersteller Rückgriff nehmen, sofern er den Fehler nicht selbst verursacht hat.

Gibt es im Produkthaftungsrecht gesetzliche Haftungsausschlüsse?

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, kann eine Haftung nach PHG entfallen. Dabei normiert das Gesetz folgende besondere Haftungsausschlussgründe:

- **Rechtsvorschrift und Anordnung:** Der Fehler des Produkts ist auf eine besondere Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen, der das Produkt zu entsprechen hatte ([§ 8 Z 1 PHG](#)).
- **Stand der Wissenschaft und Technik:** Die Eigenschaften des Produkts konnten zu dem Zeitpunkt, zu dem es in Verkehr gebracht wurde, nach dem Stand der Wissenschaft und Technik, nicht als Fehler erkannt werden. Hierbei ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik zum besagten Zeitpunkt abzustellen. Laut Rechtsprechung darf der Stand der höchsten Wissenschaft und Technik auch nicht mit Branchenüblichkeit, also den in der jeweiligen Branche tatsächlich praktizierten Sicherheitsvorkehrungen, gleichgesetzt werden. Dieser Haftungsausschluss trägt dem allgemeinen Entwicklungsrisiko Rechnung ([§ 8 Z 2 PHG](#)).

Beispiel:

Ein Hubschrauber stürzte aufgrund von Störungen durch Radiowellen ab. Zum damaligen Zeitpunkt war nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht bekannt, dass elektronische Geräte durch elektromagnetische Wellen gestört werden können. Es lag ein Entwicklungsrisiko vor.

- **Teilprodukt:** Der in Anspruch Genommene hat nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt und der Fehler wurde durch die Konstruktion des Produkts, in das der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht ([§ 8 Z 3 PHG](#)).
- **"Werktorprinzip":** Der in Anspruch Genommene beweist, dass das Produkt entweder nie in Verkehr gebracht wurde oder es zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht fehlerhaft war ([§ 7 PHG](#)). Ein Produkt gilt dann als in Verkehr gebracht, wenn der Unternehmer dieses, egal auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat ([§ 6 PHG](#)). Ein Produkt ist daher in Verkehr gebracht, sobald der Unternehmer die Verfügungsmacht über das Produkt verliert ("Werktorprinzip"). Hiervon erfasst sind zB auch Probefahrten mit Vorfürwagen.

Durch den Nachweis einer der oben genannten Haftungsausschlussgründe kann sich eine potentiell haftpflichtige Person von der Haftung befreien ([§ 8 PHG](#)).

Welche Beweislastregeln gelten bei Produkthaftung?

Der Geschädigte trägt die Beweislast für:

- Die Fehlerhaftigkeit des Produkts.
- Den eingetretenen Schaden.

Seite 4

- Den Kausalzusammenhang (also, dass der Schaden infolge des Produktfehlers entstanden ist).
- Dass die beklagte Person wirklich Hersteller, Importeur oder Händler ist.

Der Nachweis, welcher Bestandteil defekt wurde, trifft den Geschädigten jedoch nicht. Bei einer Inanspruchnahme des Händlers muss der Geschädigte beweisen, dass der Händler das Produkt in Verkehr gebracht hat und rechtsgeschäftlich als Unternehmer gehandelt hat.

Dem Unternehmer unterliegt unter anderem der Beweis des Eintritts etwaiger Haftungsbefreiungsgründe iSd [§§ 8-9 PHG](#). Ihm obliegt außerdem der Beweis, dass das Produkt zu dem Zeitpunkt, zu dem es in Verkehr gebracht wurde, noch nicht fehlerhaft war (in diesem Fall muss der Unternehmer dies jedoch nur als "wahrscheinlich" dartun).

Kann die Produkthaftung vertraglich ausgeschlossen oder reduziert werden?

Es ist im Voraus nicht möglich, eine Ersatzpflicht nach dem PHG in Verträgen oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vertraglich zu beschränken oder völlig auszuschließen ([§ 9 PHG](#)). Haftungsausschlüsse bzw Freizeichnungen können jedoch nach Eintritt des Schadens zulässig sein. Zu beachten ist, dass sich aufgrund anderer Gesetze (zB Konsumentenschutzgesetz) weitere Beschränkungen ergeben können.

Eine allfällige Sorglosigkeit ("Mitverschulden") des Geschädigten kann zu einer anteiligen Minderung des Ersatzes führen ([§ 11 PHG](#)).

Wann erlöschen Ansprüche im Produkthaftungsrecht?

Nach allgemeinen Regeln verjähren auch Produkthaftungsansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger ([§ 1489 ABGB](#), [§ 14 PHG](#)).

Unabhängig davon erlöschen Produkthaftungsansprüche nach Ablauf von zehn Jahren ab In-Verkehr-Bringen des Produkts. Allerdings kann der Geschädigte den Haftungsanspruch dann auf allgemeines Schadenersatzrecht stützen, nach welchem die absolute Verjährung erst nach 30 Jahren eintritt.

Können Schadenersatzpflichten auch auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden?

Schäden, die nach PHG ersetzt werden, können zusätzlich auch nach allgemeinem (außervertraglichem) Schadenersatzrecht geltend gemacht werden, zB über die Deliktshaftung oder Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Verletzung objektiv-rechtlicher Pflichten). Dabei muss jedoch in der Regel ein Verschulden des Schädigers vom Geschädigten bewiesen werden.

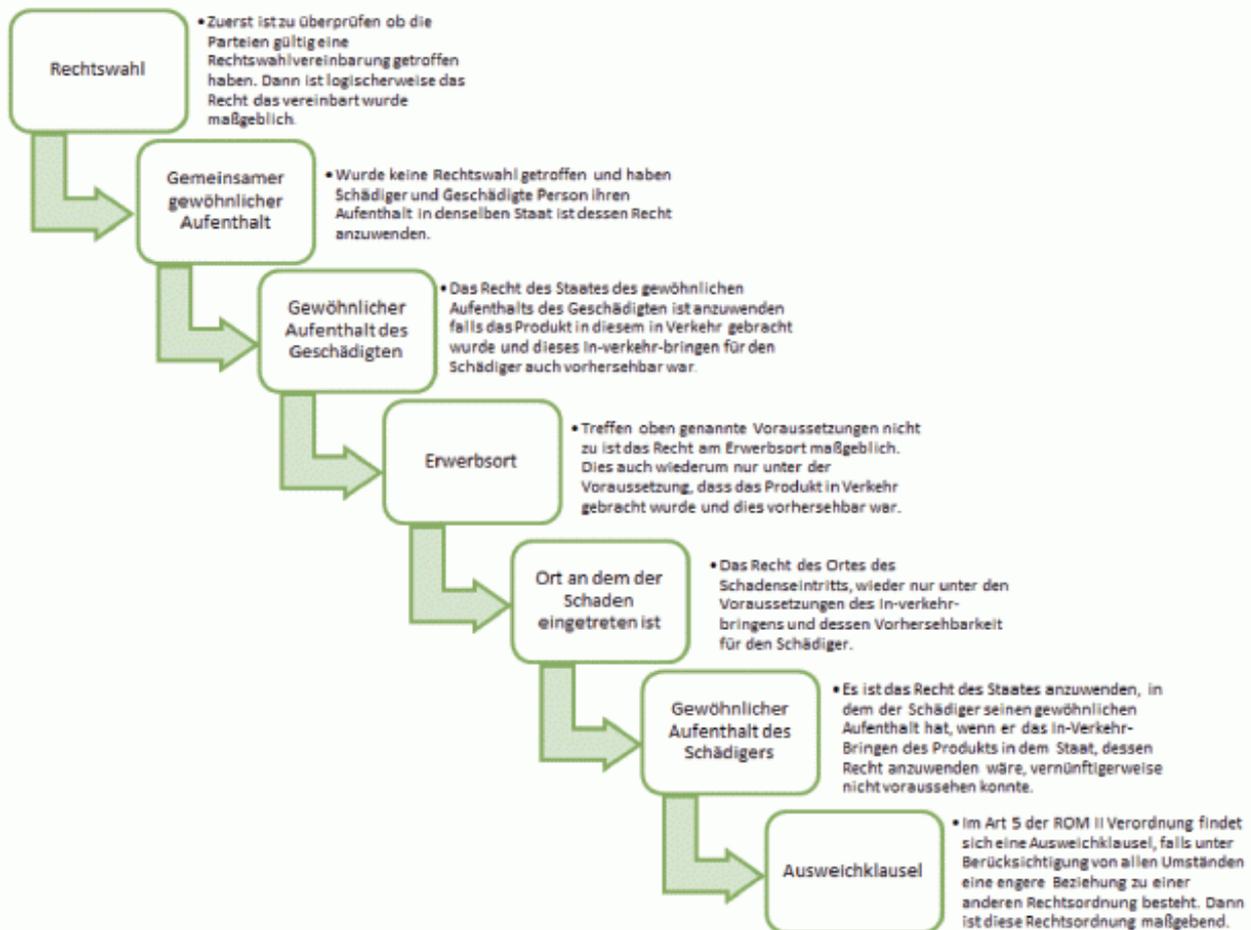


Abbildung 2

Ist es notwendig, das Produkt, auch nachdem es in Verkehr gebracht wurde, noch weiter zu überwachen?

Die Rechtsprechung spricht sich für eine Produktbeobachtungspflicht nach dem Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, aus. Das heißt, die Pflichten zur Sicherung des Verkehrs durch einen Unternehmer sollen nicht zum Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, enden, sondern auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen.

Beispiel:

Bei Arzneimitteln zeigen sich die Langzeitschäden zT erst in der nächsten Generation.

Internationale Aspekte der Produkthaftung

Haftungsfälle im Produkthaftungsrecht weisen regelmäßig grenzüberschreitende Elemente auf, da viele Hersteller ihre Produkte auch in anderen Ländern in Verkehr bringen. In solchen Fällen muss zuerst ermittelt werden, welches Recht auf den jeweiligen Haftungsfall anwendbar ist. Weist ein Haftungsfall zumindest zu einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) der Europäischen Union ("EU") Bezüge auf, ist die ROM II-Verordnung der Europäischen Union anzuwenden. Die ROM II-Verordnung gilt für alle Schäden, die nach dem 11. Januar 2009 eintreten.

Im Rahmen der ROM II-Verordnung ist das anzuwendende Recht nach folgender "Anknüpfungstreppe" zu ermitteln (Art 5 - siehe Abbildung 2).

Zu beachten ist, dass dieses Prüfungsschema nur für Produkthaftungsfälle gilt. Für allgemeine Schadenersatzansprüche bestehen nach der ROM II-Verordnung eigene Regeln (Art 4 ROM II).

Weist ein Sachverhalt keine Bezüge zu einem Mitgliedsstaat der EU auf, bestimmt sich das anzuwendende Recht für Produkthaftungsfälle und für allgemeines (außervertragliches) Schadenersatzrecht nach dem Internationalen Privatrechts-Gesetz (IPRG). Zuerst ist hierbei auf eine Rechtswahl der beteiligten Personen abzustellen ([§ 48 Abs 1 IPRG](#)); diese ist jedoch in der

Regel nur nach Eintritt des Schadens zulässig. Liegt keine wirksame Rechtswahl vor, ist das Recht jenes Staates maßgebend, in dem das schadensverursachende Verhalten gesetzt wurde (Handlungsort). Nach der Rechtsprechung ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass das Recht des Vertriebsortes in dem Staat, in dem der Verbraucher das Produkt erworben hat, zur Anwendung kommt ([§ 48 Abs 2 IPRG](#)). In diesem Fall besteht nämlich zum Recht des Vertriebsortes eine stärkere Beziehung. Für unbeteiligte Dritte (innocent bystander) bestehen zudem eigene Regeln.

Welche Möglichkeiten bestehen, um allfälligen Haftungsfällen vorzubeugen?

Compliance-Maßnahmen können Schadensfälle im Produkthaftungsbereich nur bedingt verhindern. Trotz getroffener

Seite 35

Compliance-Maßnahmen muss im Produkthaftungsrecht für eingetretene Schäden verschuldensunabhängig eingestanden werden, falls ein fehlerhaftes Produkt bereits in Verkehr gebracht wurde. Es ist jedoch möglich, das Produkthaftungsrisiko durch geeignete präventive Maßnahmen, Marktbeobachtung und durch den richtigen Umgang mit Schadensfällen (Reaktion) zu verringern.

Im Bereich der Prävention sind besonders folgende Punkte zu beachten:

1. Allgemeine Qualitätssicherheit

- Werden die neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen laufend verfolgt?
- Werden die Materialien, das Personal und das Produkt selbst überprüft? (Werden auch Werbeartikel, Produkte zur Probe usw überprüft?)
- Gibt es ein unternehmensinternes System zur Entdeckung und zum Umgang mit Produktfehlern bzw Qualitätsmängeln?
- Sind alle Gefahren bekannt, die von eigenen Produkten ausgehen können?
- Besteht eine ausreichende Versicherung?

2. Qualitätssicherung in der Produktion

- Entsprechen Konstruktion, Planung und Gestaltung den aktuell anwendbaren Normen und Standards (werden Ö-Normen, DIN-Normen usw eingehalten?)
- Wurden bei der Konstruktion verschiedene Verbrauchergruppen berücksichtigt (zB Kinder und Pensionisten)?
- Werden Wechselwirkungen mit anderen Produkten berücksichtigt?

3. Qualitätssicherung beim Verkauf

- Wird vor allfälligen Gefahren, die von den Produkten ausgehen, gewarnt? An wen richten sich die Warnungen?
- Werden Bedienungsanleitungen zur Verfügung gestellt?
- Wird auf alle möglichen Gefahren des Produkts mittels Warnhinweisen ausreichend hingewiesen?
- Werden Bedienungsanleitungen und andere Unterlagen möglichst lange aufbewahrt?
- Marktbeobachtung: Wie reagiert der Markt auf das Produkt (ua Kundenbeschwerden, Testberichte)?

Sollte bereits ein Schadensfall eingetreten sein, ist der richtige Umgang mit der Situation wichtig. Dabei sind folgende Punkte von Bedeutung (siehe nächste Seite):

Seite 7

Prüfungsschema Produkthaftung

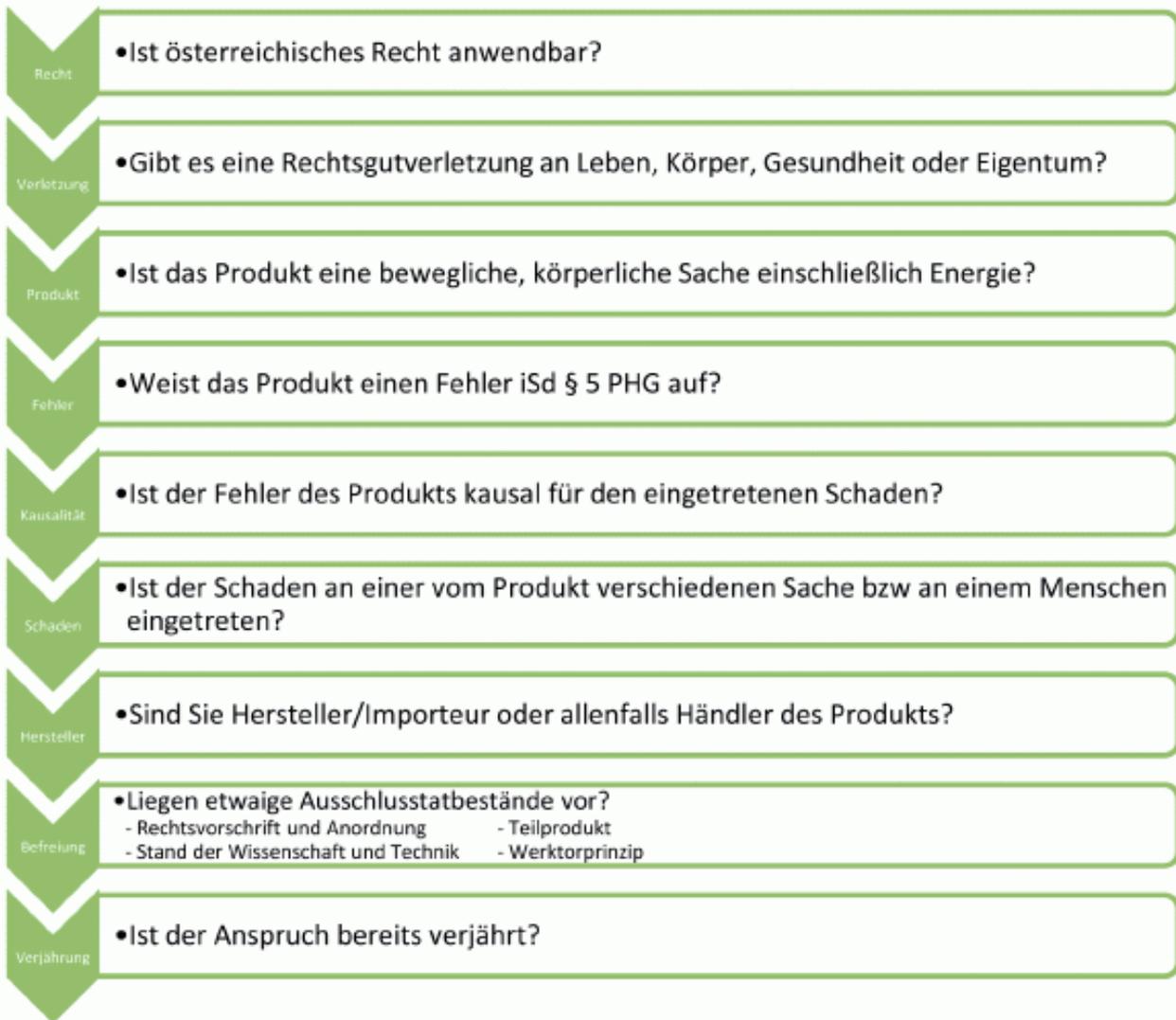


Abbildung 3

Seite 36

- Wie werden Schadensfälle intern bearbeitet?
- Kann im Streitfall nachgewiesen werden, dass ein bestimmtes Produkt zum Zeitpunkt, zu dem es in Verkehr gebracht wurde, fehlerfrei war?
- Verfügt das Unternehmen über die vollständigen Daten der Lieferanten?
- Werden in den Verträgen besondere Rückgriffmöglichkeiten vereinbart bzw ist der Rückgriff ausgeschlossen?

¹⁾ Das PHG erfolgte in Umsetzung der EU-[Richtlinie 85/374/EWG](#) vom 25. Juli 1985 und trat in Österreich am 1. Juli 1988 in Kraft.

²⁾ Als "Ausreißer" werden Produkte bezeichnet, deren Fehlerhaftigkeit trotz sorgfältiger Vorkehrungen nicht verhindert werden kann.

- 3) Zu den beweglichen Sachen werden auch Tiere, Mikroorganismen, menschliche Organe etc gezählt.
- 4) Konstruktionsfehler sind jene, die bereits in der Planung/Entwicklung des Produkts auftreten. Produktionsfehler hingegen treten erst in der Produktion auf und führen häufig zu Ausreißern. Eine Haftung nach allgemeinem Zivilrecht würde hier mangels Verschulden nicht greifen. Als Instruktionsfehler bezeichnet man Fehler, die sich aus einer fehlerhaften Anleitung des Geschädigten ergeben, zB unzureichende Gebrauchsanweisungen.
- 5) Als "Weiterfresserschäden" werden Schäden bezeichnet, die am Produkt selbst durch einen fehlerhaften Teil des Produkts entstehen, zB ein undichter Kühlerschlauch der zu einem Motorschaden führt; wird der Schlauch jedoch erst im Nachhinein als Ersatzteil eingebaut, so wird nach PHG gehaftet.
- 6) "Reine" Vermögensschäden sind Schäden, die ohne Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut (zB Leben, Eigentum) des Geschädigten erfolgt sind. Beispiel: B steht aufgrund eines Verkehrsunfalls im Stau. Durch die Wartezeit entgeht ihm ein lukrativer Vertragsabschluss. B erhält keinen Ersatz, da er nicht in seinen absolut geschützten Rechten verletzt wurde.
- 7) Es muss beachtet werden, dass es sich hierbei um keine echte Pflicht handelt. Der Händler kann den Importeur oder den Hersteller nennen. Tut er dies nicht, haftet er selbst.
- 8) Die Erstellung dieses Beitrags erfolgte unter Mitarbeit von Julia Englader und Michael Astl.



NutzerIn NutzerIn 5.2.2024